

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 11 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von virtuellen Aktienoptionen sowie zur Lieferung von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von Zahlungsansprüchen aus virtuellen Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. von Konzerngesellschaften (Virtual Stock Option Plan (VSOP)) sowie über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2022 zur Bedienung Zahlungsansprüchen aus virtuellen Aktienoptionen aus dem VSOP und die entsprechende Satzungsänderung)

Unter Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung am 30. Juni 2022 schlugen Vorstand und Aufsichtsrat vor, Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 31. Dezember 2026 (einschließlich) bis zu 3.000.000 virtuelle Aktienoptionen an die Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. von Konzerngesellschaften zu gewähren. Zudem soll ein Bedingtes Kapital 2022 zur Bedienung von Zahlungsansprüchen aus unter dem virtuellen Aktienoptionsplan (Virtual Stock Option Plan (**VSOP**)) gewährten virtuellen Aktienoptionen beschlossen werden und die Satzung entsprechend geändert werden. Der Vorstand erstattet zu Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung über die Gründe für die Ermächtigung zur Ausgabe von virtuellen Aktienoptionen unter dem VSOP und der Bedienung von Zahlungsansprüchen aus ausgeübten virtuellen Aktienoptionen unter dem VSOP durch junge Aktien aus dem Bedingten Kapital 2022 diesen Bericht:

Die Gründe für die Aufsetzung des VSOP wurden bereits in dem Bericht zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung (unter VI.) ausgeführt.

Virtuelle Aktienoptionen unter dem VSOP können ausschließlich an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. von Konzerngesellschaften (die **Bezugsberechtigten**) ausgegeben werden. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft virtuelle Aktienoptionen erhalten sollen, obliegen die Festlegung der Zahl und die Ausgabe der virtuellen Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat, im Fall von Arbeitnehmern der Gesellschaft bzw. von Konzerngesellschaften obliegt dies dem Vorstand. Die Zuteilung der virtuellen Aktienoptionen richtet sich nach dem individuellen Zuteilungsbetrag nach Maßgabe der individuellen Bedingungen des Dienstvertrags des jeweiligen Vorstandsmitglieds bzw. individuellen Gewährungsvereinbarungen mit den jeweiligen Arbeitnehmern sowie den allgemeinen Bestimmungen des virtuellen Aktienoptionsplans.

Jede virtuelle Aktienoption, die im Rahmen des VSOP ausgegeben wird, gewährt bei Erfolgszielerreichung, dem Ablauf bestimmter Fristen und der Ausübung der Option innerhalb bestimmter Ausübungszeiträume das Recht zum Erhalt einer Geldleistung; ein Anspruch der Bezugsberechtigten auf den Erhalt von Aktien der Gesellschaft besteht nicht. Insgesamt können unter dem VSOP bis Ende 2026 höchstens 3.000.000 virtuelle Aktienoptionen ausgegeben werden.

Der Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft wird in der Regel in Aktien beglichen, wobei die Gesellschaft nach freiem Ermessen auch einen Barausgleich vornehmen kann, um die Flexibilität der Gesellschaft bei Ausübung der virtuellen Aktienoptionen durch die Bezugsberechtigten zu erhöhen. Zur Erfüllung der Ansprüche der Bezugsberechtigten dient zum einen ein neu zu schaffendes Bedingtes Kapital 2022 in Höhe von EUR 1.588.920. Der Beschlussvorschlag sieht jedoch keine Beschränkung auf neue, durch eine Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital geschaffene Aktien vor, sondern gestattet es, den Bezugsberechtigten bei Ausübung der unter dem VSOP ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen auch eigene Aktien zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist unter Tagesordnungspunkt 12 eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung vorgeschlagen. Zudem sieht der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 10 vor, dass nach Wahl der Gesellschaft

auch eine Lieferung von Aktien der Gesellschaft aus einem neu geschaffenen genehmigten Kapital zur Erfüllung von Zahlungsansprüchen aus unter dem VSOP ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen erfolgen kann.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der auf die neuen ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, das zur Zeit der Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2022 vorhanden ist, nicht überschreiten. Zum Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung, sind auf diese 10 % Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, die aus genehmigtem Kapital, bedingtem Kapital oder aus eigenen Aktien an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. deren Investmentvehikel seit der Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2022 aus Beteiligungsprogrammen ausgegeben oder übertragen wurden.

Der Anreiz für die Bezugsberechtigten bestimmt sich ganz maßgeblich nach der Entwicklung des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung der virtuellen Aktienoption und dem Zeitpunkt der Ausübung der virtuellen Aktienoption. Der Ausübungspreis, zu dem eine virtuelle Aktienoption ausgeübt werden kann, ist ein auf Euro lautender Betrag, der in dem jeweiligen Zuteilungsschreiben festgelegt ist und dem auf zwei Dezimalstellen berechneten arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 20 Handelstage unmittelbar vor dem Zuteilungstag einer Tranche virtueller Aktienoptionen entspricht. Der Mindestausübungspreis entspricht in jedem Fall dem Mindestausgabepreis gemäß § 9 Abs. 1 AktG, d.h. derzeit EUR 1,00.

Die einem Bezugsberechtigten gewährten virtuellen Aktienoptionen einer bestimmten Tranche werden in zwölf gleichen monatlichen Raten über einen Zeitraum von einem Jahr zeitlich erdient (Vesting Period). Um den Bezugsberechtigten darüber hinaus einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern, sieht der Vorschlag bezüglich des VSOP zusätzlich zum Erfolgsziel und der zeitlichen Erdienung der virtuellen Aktienoptionen eine Wartezeit für die erstmalige Ausübung der virtuellen Aktienoptionen von vier Jahren vor. Im Anschluss an diese Wartezeit ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine Ausübung der virtuellen Aktienoptionen unter dem VSOP ausschließlich innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen, beginnend jeweils am dritten Werktag nach der Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts oder des Jahresabschlusses durch die Gesellschaft, möglich. Hierdurch soll eine effiziente Abwicklung ermöglicht und zugleich sichergestellt werden, dass bei den Bezugsberechtigten keine Insiderinformationen vorliegen.

Das Recht zur Ausübung der virtuellen Aktienoptionen unter dem VSOP endet grundsätzlich drei Jahre nach Ablauf der vierjährigen Wartezeit. Sofern virtuelle Aktienoptionen unter dem VSOP bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt werden oder ausgeübt werden können, verfallen sie entschädigungslos, es sei denn, das Ende der Laufzeit fällt in (i) eine festgelegte Ausübungssperrfrist (Black-Out Period) oder (ii) einen geschlossenen Zeitraum (Closed Period) gemäß (x) den Vorschriften des Handelsplatzes, auf dem die Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen sind, oder (y) nationalem Recht, oder (iii) einen Zeitraum von zehn Werktagen nach dem Datum, an dem die Ausübungssperrfrist oder der geschlossene Zeitraum endet. In einem solchen Fall gilt die Laufzeit solcher virtueller Aktienoptionen als auf das Datum verlängert, an dem der nächste Ausübungszeitraum nach dem Ablauf der Ausübungssperrfrist oder des geschlossenen Zeitraums endet. Geschlossene

Zeiträume im vorgenannten Sinne sind die Zeiträume von 30 Kalendertagen vor Veröffentlichung eines Jahresabschlussberichts oder Halbjahresberichts. Festgelegte Ausübungssperrfristen für den Vorstand im vorgenannten Sinne sind die Zeiträume von 30 Kalendertagen vor Veröffentlichung einer Quartalsmitteilung bzw. eines Quartalsfinanzberichts.

Der Beschlussentwurf bzw. die Bedingungen des VSOP schließen des Weiteren die Übertragbarkeit der den Bezugsberechtigten gewährten virtuellen Aktienoptionen unter dem VSOP grundsätzlich aus. Hierdurch sollen die mit dem virtuellen Aktienoptionsplan verfolgten persönlichen Anreizwirkungen sichergestellt werden. Schließlich bestimmen der Beschlussentwurf bzw. die Bedingungen des VSOP, dass Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt werden, die weiteren Einzelheiten des virtuellen Aktienoptionsplans und zur Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital festzulegen. Zu den weiteren Einzelheiten gehören, soweit rechtlich zulässig, insbesondere, aber nicht abschließend, Bestimmungen über Art und Umfang der zu gewährenden virtuellen Aktienoptionen, das Verfahren für die Ausübung und Abwicklung der virtuellen Aktienoptionen, Möglichkeiten einer Ablösung von virtuellen Aktienoptionen im Falle eines Kontrollwechsels, Regelungen zu einem Recht der Gesellschaft zur Begrenzung der wirtschaftlichen Vorteile aus der Ausübung von virtuellen Aktienoptionen im Falle außergewöhnlicher Entwicklungen, zur Tragung von Kosten und Steuern und/oder sonstige Verfahrensregelungen.